

Von Werten, Interessen und Notwendigkeiten – welche (Verfassungs-) Perspektiven hat eine europäische Sicherheits- und Verteidigungsunion?

Markus Kotzur*

Inhalt

A. Einleitung: In Zeiten von Zeitenwenden	591
B. Die sich wandelnde Rolle einer gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik für die europäische Integrationserzählung	593
C. Werte, Interessen und Notwendigkeiten in der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik	596
D. Entwicklungsschritte hin zu einer Sicherheits- und Verteidigungsunion	597
E. Ein vorläufiger Schlusspunkt: Vom konstruktiven Umgang mit der „offenen Finalität“ einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungsunion	601

Abstract

Der Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine markiert eine dramatische Zäsur für die europäische Sicherheitsordnung; er trifft Europas Handlungsfähigkeit als globaler politischer Akteur, seine strategische Autonomie ebenso wie seine Identität als Rechts- und Friedensgemeinschaft in ihrem Kern. Damit wird die Weiterentwicklung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) der Europäischen Union zu einer der zentralen Integrationsfragen. Je rascher und mit umso gravierenderen Folgen sich das geopolitische Umfeld wandelt, umso mehr dringt ins gemeineuropäische Bewusstsein, dass die oft beschworene Verteidigungs- und Sicherheitsunion nicht rein virtuell bleiben darf. Vorliegender Beitrag diskutiert zunächst die Werte, Interessen und Notwendigkeiten einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und adressiert dann die Entwicklungsschritte hin zu einer Sicherheits- und Verteidigungsunion. Im Ergebnis schlägt er den konstruktiven Umgang mit der offenen Finalität einer solchen Union im Werden vor.

* Prof. Dr. Markus Kotzur, LL.M. (Duke University), Professor für Völker- und Europa-recht an der Universität Hamburg (Germany) und Präsident des Europa-Kolleg Hamburg. Email: markus.kotzur@uni-hamburg.de.

Of Values, Interests and Necessities – What are the (Constitutional) Perspectives of a European Security and Defense Union?

The Russian Federation's war of aggression against Ukraine marks a dramatic turning point for the European security order; it strikes at the core of Europe's ability to act as a global political actor, its strategic autonomy, and its identity as a community of law and peace. This makes the further development of the European Union's Common Security and Defense Policy (CSDP) one of the central integration issues. The more rapidly the geopolitical environment changes and the more serious the consequences, the more the common European consciousness becomes aware that the often invoked Defense and Security Union must not remain purely virtual. This article first discusses the values, interests and needs of a European security and defense policy and then addresses the development steps toward a Security and Defense Union. As a result, it proposes a constructive approach to the open finality of such a Union in the making.

Keywords: Defense Union, Security Union, Strategic Autonomy/Sovereignty, Values, Interests, European Army, Permanent Structured Cooperation (PESCO)

A. Einleitung: In Zeiten von Zeitenwenden

Der Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine¹ markiert eine dramatische Zäsur für die europäische Sicherheitsordnung; er trifft Europas Handlungsfähigkeit als globaler politischer Akteur – seine immer wieder angemahnte strategische Autonomie oder strategische Souveränität² – ebenso wie seine Identität als Rechts- und Friedensgemeinschaft in ihrem Kern. Es geht dabei um weit mehr als die Abwehr einer äußeren Bedrohung oder die Neujustierung verteidigungspolitischer Strategien, es geht, angelehnt an eine Formulierung von *Helmut Schmidt*, um die „Selbstbehauptung“³ Europas angesichts – und auch dieser Begriff ist dem Sprachgebrauch eines deutschen Bundeskanzlers (O. Scholz) entlehnt – einer tiefgreifenden „Zeitenwende“⁴. Beide Termini sind, zumal, wenn sie mit Blick auf das Integrationsgeschehen gebraucht werden, nicht unproblematisch: ersterer, weil er mit „agonalen“ oder „sozialdarwinistischen“ Untertönen zur Existentialisierung verführen kann,⁵ letzterer, weil er nicht ohne Pathos als Vollzogen suggeriert, was

1 Zur Einordnung *Schmahl*, NJW 2022/14, S. 969 ff.; *Walter*, JZ 2022, S. 473 ff.

2 Ratspräsident *Charles Michel* hat die „strategische Autonomie“ in einer Rede vor der UN-Generalversammlung (Oktober 2021) als Leitbild skizziert, siehe <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2020/09/25/a-stronger-and-more-autonomous-european-union-powering-a-fairer-world-speech-by-president-charles-michel-at-the-un-general-assembly/> (19.9.2023); dazu *Di Fabio*, in: ders. (Hrsg.), S. VII ff.; *Fiott*, European Sovereignty: Strategy and Interdependence, Chaillot Paper 169, Juli 2021.

3 *Schmidt*.

4 *Hamilton/Kirchhof/Rödder* (Hrsg.); *Winterhoff*, JM 2022/4, S. 133. An dieser Stelle sei auch daran erinnert, dass Europas Werden selbst Folge einer Zeitenwende ist, vgl. *Behrmann/Huneke/Oppermann* (Hrsg.).

5 *Di Fabio*, in: ders. (Hrsg.), S. 1.

es erst noch zu vollziehen gilt.⁶ *Helmut Schmidt* dachte freilich mehr (und immer auch auf die Idee Europas bezogen) an „Voraussicht und geistige Anstrengung“⁷, und die Rede von „Zweitwenden“, bewusst im Plural, verweist auf besonders signifikante Umbrüche in der Dynamik beständigen Werdens und Wandels, aus der heraus sich jede Verfassungsgemeinschaft ohnehin immer neu konstituieren muss.⁸

Dieser Prozess stetig erneuerten Sich-Verfassens und politisch Formierens ist maßgeblich von den äußeren Rahmenbedingungen respektive außerrechtlichen Kontexten⁹ mitgeprägt. Europa sieht sich nicht nur durch den (Handels-)Konflikt zwischen den USA und einem immer aggressiver auftretenden China in der Zwickmühle,¹⁰ sondern mit einer komplexen Sicherheitslage (etwa in der Ukraine, in Syrien, im Mittelmeerraum, im Nahen Osten) und multiplen, teils daraus resultierenden, teils davon unabhängigen Krisen¹¹ konfrontiert: globalisierungsbedingten sozio-ökonomischen Ungleichgewichten, wachsenden geopolitischen Verwerfungen, fortschreitendem Klimawandel, populistischen Verschwörungserzählungen, einer damit Hand in Hand gehenden partiellen Erosion von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit etc. Vor dem Hintergrund solcher Krisen-, wenn nicht Bedrohungsszenarien¹² wird ganz allgemein die Forderung nach Resilienz als neue Selbstbehauptungsformel politischer Gemeinschaften und des sie tragenden Rechts laut.¹³ Im Kontext einer Verteidigungs- und Sicherheitsunion kehrt die „militärpolitische Referenz der ursprünglichen Selbstbehauptungs-idee“, lange durch die „Realität des von den USA dominierten nordatlantischen Bündnisses“ in den Hintergrund geraten, mit einiger Vehemenz auf die Bühne der Europapolitik zurück.¹⁴

Damit wird die Weiterentwicklung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) der Europäischen Union zu einer der zentralen Integrationsfragen.¹⁵ Je ungewisser der US-amerikanische Beitrag zur Verteidigung Europas im

6 Etwa mit Blick auf die Einhaltung des 2-Prozentziels der NATO oder eine bessere Ausstattung der Bundeswehr. So beschreiben Zeitenwenden einen durch äußere Einflüsse bestimmten radikalen Umbruch, den es dann aber politisch zu gestalten und u.U. auch normativ einzuhegen gilt.

7 *Schmidt*, S. 229, zitiert bei *Di Fabio*, in: ders. (Hrsg.), S. 1.

8 *Häberle*, Verfassung als öffentlicher Prozess.

9 Gerade auch verstanden im Sinne der Kontextthese *Peter Häberles*, Kontext meine „Verstehen durch Hinzudenken“: *Häberle*, Kommentierte Verfassungsrechtsprechung, S. 44 ff.; *Völschke/Wischmeyer*, JöR 2015, S. 401 ff.

10 „Decoupling“ statt „Handel durch Wandel“, siehe dazu den China-Fokus im German Yearbook of International Law 2021, Jg. 64, S. 95 ff.

11 *Ludwigs/Schmahl* (Hrsg.); *Skouris*, Demokratie und Rechtsstaat; *Häberle*, AVR 2015, S. 409 ff.; schon klassisch *Beck*.

12 Zu denen gewiss auch der global agierende Terrorismus rechnet, siehe *Stein*, Israel Yearbook on Human Rights 2005, S. 231 ff.; *ders.*, in: *Sparks/Sulmasy* (Hrsg.), S. 31 ff.

13 *Gander/Perron/Poscher* u.a. (Hrsg.); *von Lewinski* (Hrsg.); *Barczak*, S. 650.

14 *Di Fabio*, in: ders. (Hrsg.), S. 3.

15 Siehe schon *Stein*, Politische Studien 1992, S. 66 ff.; *ders.*, EuR, Beiheft 1995/2, S. 69 ff.; *ders.*, American Society of International Law, Proceedings of the 89th Annual Meeting 1995, S. 525 ff.

Rahmen der NATO erscheint¹⁶ und je rascher sich das geopolitische Umfeld wandelt, umso mehr dringt ins gemeineuropäische Bewusstsein,¹⁷ dass politische Handlungsfähigkeit „ohne einen militärischen Arm nicht auskommt“¹⁸ und die immer häufiger beschworene Verteidigungs- und Sicherheitsunion nicht rein virtuell bleiben darf.¹⁹ Deshalb hat die Union im Jahre 2022 einen „Strategischen Kompass“ vorgelegt,²⁰ um die wesentlichen Handlungsfelder ihrer Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik deutlicher als bisher zu konturieren. In vier Hauptkapiteln werden unter den Überschriften „Handeln“, „Sichern“, „Investieren“ und „Partner“ über 80 bis in das Jahr 2030 umzusetzende Einzelmaßnahmen ausbuchstabiert: von der Einrichtung einer schnellen Eingreiftruppe bis hin zur Stärkung der strategischen Partnerschaft zwischen EU und NATO.²¹ So wichtig ein solch hybrider Leitfaden aus Maßnahmen operativer Natur und Ansätzen zur strategischen Orientierung ist,²² so wenig kann er von einem Tag auf den anderen eine neue Wirklichkeit schaffen oder die grundlegenden Verfassungsfragen einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungsunion beantworten. Sie sind auch 30 Jahre nach Maastricht und bald 15 Jahre nach Lissabon noch immer offen. Für tragfähige Antworten braucht es einen langen Atem und langfristig orientierten Gestaltungswillen der politisch Verantwortlichen, konstruktiven politischen Streit der Bürgerinnen und Bürger und beharrlich-kritische Begleitung durch die Wissenschaft. *Torsten Stein* gibt dafür ein inspirierendes Vorbild: kritisch, Streitbar, thesenstark, dabei immer reflektiert und nüchtern an den Fakten orientiert, gewiss nicht anfällig für Ideologien oder Utopien, hat er die großen Fragen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik wissenschaftlich aufgearbeitet, als das weit weniger *en vogue* war als in den heutigen Zeiten der Zeitenwende.²³ Ihm sei vorliegende Gedankenskizze gewidmet.

B. Die sich wandelnde Rolle einer gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik für die europäische Integrationserzählung

Mehr als eine Gedankenskizze wäre nicht nur aufgrund der Komplexität des Themas, sondern auch aufgrund der zu seiner Erschließung notwendigen ganz unterschiedlichen Expertisen vermessen. Der Jurist kann zwar den normativen Rahmen dafür skizzieren, ob eine potentielle „Europäische Armee“ im Kompetenzrahmen der EU möglich, ob dafür eine Vertragsänderung notwendig oder ob eine solche

16 Eine Perspektive vor dem Hintergrund ganz anderer „Zeitenwenden“ skizziert *Stein*, in: Dallmeyer (Hrsg.), S. 71 ff.

17 In Anlehnung an die Idee des „Gemeineuropäischen“ bei *Häberle*, EuGRZ 1991, S. 261 ff.

18 *Di Fabio*, in: ders. (Hrsg.), S. 16.

19 *Stein*, Veröffentlichungen des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, S. 179 ff.

20 Abrufbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7371-2022-INIT/de/pdf> (7.9.2023).

21 Ebd.

22 Ebd.

23 Genannt seien etwa *Stein*, in: Hailbronner/Ress/Stein (Hrsg.), S. 935 ff.; *ders.*, ZaöRV 1991, S. 451 ff.; *ders.*, in: Elsner (Hrsg.), S. 43 ff.

Armee nur als Parlamentsheer denkbar wäre.²⁴ Er kann das empirisch abgesichert durch Erfahrungswissen über die bisherigen militärischen Operationen der EU tun,²⁵ aber Antworten auf die Fragen nach der Operabilität einer europäischen Armee, nach ihrer Ausrüstung, Führungsstruktur, ihrem personalen Substrat oder ihre Einbindung in die NATO müssen andere geben (insbesondere militärische Fachleute). Worin Militär und Politik, Union und Mitgliedstaaten, Wissenschaft und Gesellschaft indes zusammenfinden und zusammenwirken sind ihre je eigenen Zuschreibungen an die Rolle der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik für die große europäische Integrationserzählung. Anders formuliert: Müssen wir das vereinte Europa weit stärker als bisher von seiner Verteidigungsfähigkeit her und die gemeinsame Verteidigungspolitik als wesentlichen Integrationsfaktor denken?²⁶

Ohne Zweifel wird die Integrationsgeschichte²⁷ in einem sich rasant verändernden Umfeld erzählt. Hatte die NATO Russland 2010 noch eine „strategische Partnerschaft angeboten“, wurde das Land auf dem NATO-Gipfel vom 29.6.2022 in Madrid als „größte und unmittelbarste Bedrohung für die Sicherheit der Verbündeten und für Frieden und Stabilität im euroatlantischen Raum“ wahrgenommen.²⁸ Der „grand bargain“, der dem Integrationserfolg westlich-liberaler Demokratien zugrunde liegt, wird klassisch als „Tausch von Wohlstandsversprechen und politischer Systemloyalität“²⁹ qualifiziert. Während das Wohlstandsversprechen in Zeiten (globalisierungsbedingt) wachsender sozialer Ungleichheiten seine Bindungskräfte schwinden sieht, mag ein neues Tauschangebot kompensierend an seine Seite treten: das Sicherheitsversprechen gegen ein erneuertes „Sich-Ertragen und Sich-Vertragen aller“³⁰ in einer „ever closer Union“, einer „immer engeren Union der Völker Europas“.³¹

Zu einem sicherheitsbasierten Integrationsnarrativ gehört ohne Zweifel die Rede von Europas bereits einleitend zitierter „strategischer Autonomie“ oder „strategischer Souveränität“. Dabei lässt der unionsbezogene Souveränitätsbegriff aufhören. Dem Unionsrecht ist er fremd. Selbst der EuGH, der als „Motor der Integration“ Schritt für Schritt eine Unionsrechtsordnung eigener Art von durchaus

24 Stein, ZEuS 2009, S. 681 ff.; weiterhin ders., JURA 1995, S. 254 ff.

25 Stein, Gedächtnisschrift für Albert Bleckmann, S. 389 ff.

26 Dabei sei freilich nicht vergessen, dass die Behauptung nach außen seit jeher ein Integrationsnarrativ war. So verweist Rose, in: Di Fabio (Hrsg.), S. 55 auf Friedrich Naumann als einen der ersten, der in einer „europäischen Staatenbündelung nicht nur eine Befriedung nach innen, sondern vor allem eine Behauptung nach außen gesehen habe“, Naumann, Mitteleuropa, 2016. In Roses Beitrag findet sich auf S. 58 auch das berühmte *de Gaulle*-Zitat: „Der Zweck Europas besteht darin, eine Beherrschung durch die Amerikaner oder die Russen zu vermeiden (...)“.

27 Zur Rolle von Narrativen im Recht *Amsterdam/Bruner; Bell*, Legal Studies Forum 1999, S. 315 ff.

28 Zitiert nach SZ vom 30.6.2022, S. 2.

29 Nettesheim, in: Di Fabio (Hrsg.), S. 40.

30 Angelehnt an das gesellschaftsvertraglich inspirierte Verfassungsdenken bei Häberle, Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, S. 621.

31 Geiger/Kirchmair, in: Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair (Hrsg.), Art. 1 EUV, Rn. 14.

konstitutioneller Qualität etabliert hat,³² spricht regelmäßig nur von Autonomie der Union und macht den Mitgliedstaaten deren Souveränität nie streitig. Vor allem Frankreichs Präsident *Emmanuel Macron* gelang es, die Rede von einer europäischen Souveränität im politischen Diskurs zu etablieren und dem Begriff eine erstaunliche Karriere zu beschern.³³ So findet sich die „strategische Souveränität“ etwa in den Parteiprogrammen der Grünen und der FDP, im Koalitionsvertrag der Ampel spielt sie eine prominente Rolle.³⁴ Dabei geht es weniger um die großen Souveränitätstheorien von *Jean Bodin* bis *Carl Schmitt*,³⁵ weniger auch um eine Neuaustarierung des Kräfteverhältnisses zwischen Union und Mitgliedstaaten im Inneren des europäischen Verfassungsverbunds, sondern um Souveränität als konkrete Handlungsmacht, als Potential zu konkreter politischer Gestaltung nach außen. Ob dieser doppelte Machtanspruch zu gemeinsamem Handeln-Wollen führt und in gemeinsamem Handeln-Können resultiert, ist noch längst nicht ausgemacht.³⁶ Ein narratives, damit ein Stück weit transformatives Potential hat er allemal³⁷ und mag der Union sogar einen „constitutional moment“ (*B. Ackerman*)³⁸ beschern, mit dem vor Jahren kaum eine Unionsbürgerin, kaum ein Unionsbürger gerechnet hätte.

Europas Meistererzählung war nämlich – und nicht nur – in Zeiten des Kaltes Kriege von seiner Rolle bei der Friedenssicherung bestimmt: Es „entwickelte sich ein eigenständiges Sendungsbewusstsein, in dessen Zentrum Handel und Entspannung Hand in Hand gingen“, in dessen Folge die „erfolgreiche außenpolitische Abstimmung der Siebziger- und Achtziger Jahre“ sich „auf das Feld der internationalen Vermittlung oder der Menschenrechtsaktivitäten“ beschränkte.³⁹ „Wandel durch Handel“ war nicht nur ein Mantra der neuen deutschen Ostpolitik seit *Willy Brandts* Kanzlerschaft, sondern Leitgedanke auch in der europäischen Erweiterungs-, Assoziierungs- oder Nachbarschaftspolitik. In der lange ganz selbstverständlichen Selbstbeschreibung der Union als „normative power“⁴⁰ oder „soft

32 Nachweise z. B. bei *Bieber/Epiney/Haag/Kotzur*, § 3, Rn. 9.

33 *Ondarza/Overhaus*, Strategische Souveränität neu denken. Narrative und Prioritäten für Europa nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine, Stiftung Wissenschaft und Politik: SWP-Aktuell 2022/A 29, 11.4.2022, abrufbar unter: https://www.swp-berlin.org/publications/products/aktuell/2022A29_strategische_souveraenitaet.pdf (19.9.2023). Siehe auch *Kotzur/Liermann/Schröder* (Hrsg.), *Europe: Space – Sovereignty – Identity. Impulses of the Hamburg-Vigoni-Forum for a Future European Agenda, 2022*, abrufbar unter: <https://fiona.uni-hamburg.de/d8647d72/vol2impulses.pdf> (19.9.2023).

34 Abrufbar unter: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf (19.9.2023).

35 Dazu *Kotzur*, JöR 2004, S. 197 ff.

36 Unter dem Schock der äußeren Bedrohung zeigt sich die EU bisher jedenfalls einig wie selten. Manche Mitgliedstaaten – einschließlich Deutschlands – mussten bei den umfassenden Sanktionen entschlossen über den Schatten ihrer nationalen Interessen springen.

37 Siehe auch *Pavcnik*, ARSP 2000; *Hesse/Schuppert/Harms* (Hrsg.).

38 *Ackerman*, S. 59; *ders.*, in: *Harvard Law Review* 1988, S. 1164.

39 *Rose*, in: *Di Fabio* (Hrsg.), S. 60.

40 *Whitman* (Hrsg.); *Lavenex/Schimmelfennig*, *Journal of European Public Policy* 2009, S. 791 ff.

power“⁴¹ findet dieses Denken Widerklang. Die Union will ihre Rechts- und Wertvorstellungen exportieren – zuvörderst die konstitutionelle Trias von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit – und verspricht dafür enge Wirtschaftsbeziehungen bis hin zur Teilnahme am Binnenmarkt. Dass die schlichte Konditionalität eines „Mehr für Mehr“⁴², d.h. attraktivere Anbindungsangebote für intensivere demokratisch und rechtsstaatlich motivierte Transformationsleistungen, jedenfalls dann zu kurz greift, wenn die normativen Stabilisierungsinteressen der Union⁴³ den Interessen der potentiellen Kooperationspartner ganz und gar nicht entsprechen, musste die Union bald lernen.⁴⁴ Die Destabilisierung der europäischen Sicherheitsarchitektur durch den russischen Angriffskrieg hat mit noch weit größerer Wucht den Traum von einer „sanften“ Stabilisierung des europäischen Nachbarschaftsraums platzen lassen. Damit ist nicht gesagt, dass die Union von einem Tag auf den anderen zu einer „hard power“ werden sollte (geschweige denn werden könnte) oder ihre bisherige Integrationserzählung vollständig aufgeben müsste. Aber ein neues, bisher verdrängtes Erzählmoment tritt hinzu. Eine Friedensmacht muss verteidigungsbereit und auch militärisch handlungsfähig sein, wenn sie als friedensstiftender Akteur ernst genommen werden will.

C. Werte, Interessen und Notwendigkeiten in der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Mit der These von der verteidigungsfähigen Friedensmacht ist zugleich das Verhältnis von Werten, Interessen und Notwendigkeiten in der Außen-, insbesondere der Sicherheits- und Verteidigungspolitik angesprochen. Die immer lauter werdenden Appelle an eine und affirmativen Bekenntnisse zu einer „europäischen Wertegemeinschaft“⁴⁵ stehen in bemerkenswertem Gegensatz zu dem Werteskeptizismus, der fragmentierten modernen Gesellschaften eigen ist.⁴⁶ Dass die Werte nach innen wie nach außen hin gerichtet (Art. 2, Art. 3 Abs. 1 und Abs. 5, Art. 21 EUV⁴⁷) dennoch eine so zentrale Rolle für das Integrationsprojekt spielen, ist bei genauerem Hinsehen weniger überraschend als es auf den ersten Blick erscheint. Europa kennt nämlich keinen „Gründungsmythos“⁴⁸, der von Generation zu Generation weitergegeben werden könnte. Es kann sich nicht auf die Selbstverständlichkeit der über Jahrhunderte gewachsenen politischen Gemeinschaft stützen, die den europäischen

41 Nye.

42 Smith, *European Foreign Affairs Review* 1998, S. 253 ff.

43 Siehe etwa Depo; Göler/Stratenschulte (Hrsg.).

44 Siehe etwa Gstöhl, *Journal of European Public Policy* 2015, S. 854 ff.

45 Calliess, *JZ* 2004, S. 1033 ff.; Joas/Wiegandt; Kotzur, in: Niedobitek/Zemánek (Hrsg.), S. 187 ff.; Mandry; Skouris, *Bitburger Gespräche in München*, S. 149 ff.; Voßkuhle, *Die Idee der Europäischen Wertegemeinschaft*; Hoffmeister, in: Ludwigs/Schmahl (Hrsg.), S. 21 ff.

46 Skeptisch daher Nettesheim, in: Franzius/Mayer/Neyer (Hrsg.), S. 91 ff.

47 Hoffmeister, in: Ludwigs/Schmahl (Hrsg.), S. 21 ff., 25, wertet Art. 21 EUV als eine „Werteprojektion nach außen“.

48 Für diesen Denkansatz, *Haltern*.

Staaten eigentümlich ist. Es muss sich vielmehr immer neu erfinden und vermitteln, seinen Bürgerinnen immer neu ein Integrationsangebot machen und sie an die gemeinsame Substanz erinnern, aus denen die „ever closer Union“ erwachsen kann. Dazu bedarf es der Werte und kleidet bewusst (siehe Art. 2) die Strukturprinzipien seiner Herrschaftsorganisation – Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Nichtdiskriminierung – in das Gewand von Werten. Mehr vielleicht als für andere politische Gemeinschaften gilt für Europa: Seine Werte sind auch seine Interessen.⁴⁹ Beide stoßen an harte Wirklichkeiten und reiben sich an nicht minder harten Notwendigkeiten.

Für die Rahmung des Verhältnisses macht es aber doch einen Unterschied, ob die Werte oder die Interessen am Anfang stehen. Sprach die „Global Strategy“ der Union aus dem Jahre 2016⁵⁰ eine vollmundige Sprache der Werte, geht der Strategische Kompass des Jahres 2022⁵¹ sehr viel nüchterner und interessenorientierter vor: „Despite the progress we have achieved over the past years, there is a major risk of being outpaced by our competitors: a lot remains to be done for the EU to raise its geopolitical posture“ (S. 15). Oder: „In this contested multipolar world, the EU needs to take a more active stance to protect its citizens, defend its interests, project its values, and work with partners to provide security for a safer and more just world“ (S. 18). Es wäre ein Missverständnis, die Werteunion nun hinter einer Interessenunion verschwimmen/verschwinden zu sehen. Die Verteidigungs- und Sicherheitsunion bleibt wertgebunden, klammert die „harten Fakten“ aber nicht wohlfeil aus, sondern artikuliert ihre Interessen auch, salopp formuliert, dort, wo es wehtut und entschlossenes Handeln erfordert.

D. Entwicklungsschritte hin zu einer Sicherheits- und Verteidigungsunion

Damit in concreto zu der eben angesprochenen Sicherheits- und Verteidigungsunion: Für die Sicherheit in Europa stellt die Schlussakte von Helsinki seit Mitte der 1970er Jahre eine wesentliche Grundlage dar.⁵² Sie übersetzt die in der UN-Charta verbürgte souveräne Gleichheit der Staaten (Art. 2 Nr. 1) und deren territoriale Integrität (Art. 2 Nr. 4) in ein europäisches Sicherheitsversprechen, das die Russische Föderation mit ihrem Einmarsch in die Ukraine und dem „Versuch einer unilateralen Umgestaltung der europäischen Sicherheitsarchitektur“⁵³ gebrochen hat. Dieser Bruch erzeugt für die Europäische Union nicht nur einen politischen, sondern auch

49 Die „Global Strategy“ 2016 (*Kellner*, Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik 2018, S. 1 ff.; *Pedi*, New Perspectives 2019/1, S. 43 ff.) lässt daran keinen Zweifel: „Our interests and values go hand in hand. We have an interest in promoting our values in the world. At the same time, our fundamental values are embedded in our interests. Peace and security, prosperity, democracy and a rules-based global order are the vital interests underpinning our external action.“

50 Ebd.

51 Abrufbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7371-2022-INIT/de/pdf> (7.9.2023).

52 *Stein/von Buttlar/Kotzur*, § 25, Rn. 33; siehe auch *Rose*, in: Di Fabio (Hrsg.), S. 60.

53 *Kammel*, in: Bundesministerium für Landesverteidigung (Hrsg.), S. 46 ff.

militärischen Handlungsdruck und wird somit ein Stück weit zum Lackmустest für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP, Art. 23 ff. EUV), deren integralen Bestandteil die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP, Art. 42 ff. EUV) bildet. Die relevante Zuständigkeit der Union ist umfassend. Sie erstreckt sich, wie Art. 24 Abs. 1 EUV formuliert, auf „alle Bereiche der Außenpolitik“ und auf „sämtliche Fragen“ der Sicherheit der Union einschließlich einer gemeinsamen Verteidigungspolitik.⁵⁴ Neben der Konfliktprävention ex ante sind das Konfliktmanagement und auch die Konfliktnachsorge ex post umfasst.⁵⁵ Die Aufgabentrias erweist sich als umso anspruchsvoller, je volatiler das Außen- und Sicherheitsumfeld wird. Auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine reagierte die EU geschlossener (durch Sanktionen⁵⁶, die Lieferung militärischer Ausrüstung, weitreichende finanzielle Unterstützung, den frühen Beitrittskandidatenstatus für die Ukraine), als das frühere Erfahrungen hätten erwarten lassen.⁵⁷

Schon im Bürgerkrieg gegen Jugoslawien waren die EU-Mitgliedstaaten zunächst alles andere als einig.⁵⁸ Nicht minder gespalten zeigte sich die EU im Irakkrieg (2003). Auch im Kaukasuskonflikt (2008) oder mit Blick auf den – rasch verwelkenden – Arabischen Frühling (2010) fehlte es an einer einheitlichen außenpolitischen Linie. Für Lybien (2011) und Syrien (2012) gilt Paralleles. Bei allen Erfolgen im „kontinentalen Binnenklima“, so die Kritik in der (europageschichtlichen) Literatur, habe es die EU seit dem Ende der Blockkonfrontation und trotz Errichtung der GASP letztlich nicht vermocht, sich „zu einem eigenständigen Akteur von wirklichem Gewicht auf der Weltbühne zu entwickeln.“⁵⁹ Die politischen Gründe dafür mögen vielfältig sein: Interessengegensätze, ein Mangel an geostrategischem Denken, an dem entsprechenden Handlungswillen und der notwendigen Handlungsfähigkeit, nicht zu vergessen der unabgeschlossene Selbstfindungsprozess der Union zwischen der gewollten Rolle als „soft“ und der ungewollten Rolle als „hard power“.⁶⁰ Nicht minder schwer wiegen die institutionellen Defizite im Gefüge von GASP/GSVP mit ihrer hybriden Struktur aus sich überlagernden Verantwortungen

54 Geiger/Kirchmair, in: Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair (Hrsg.), Art. 24, Rn. 1.

55 Bieber/Epiney/Haag/Kotzur, § 38, Rn. 1.

56 In diesem Zusammenhang sei auch verwiesen auf Stein, Schriftenreihe des Forschungsinstitutes für Europarecht der Karl-Franzens-Universität, S. 44 ff.; ders., in: Festschrift für Rudolf Bernhardt, S. 1129 ff.

57 Leigh, The EU's response to the war in Ukraine, 29.4.2022, abrufbar unter: <https://www.gisreportsonline.com/r/eu-war-ukraine/>; zu den Interessengegensätzen unter den Mitgliedstaaten, <https://www.brusselstimes.com/230853/european-leaders-finally-reach-agreement-on-historic-russian-oil-embargo> (beide 14.9.2023).

58 Dazu und zum Folgenden Rose, in: Di Fabio (Hrsg.), S. 62.

59 Ebd.; dort auch der Verweis auf Geppert. Erinnert sei auch an die bloße Nebenrolle, die die EU nach der Annexion der Krim im Jahre 2014 spielte. Das Heft des Handelns hatte sie damals dem sog. „Weimarer Dreieck“ (Deutschland, Frankreich, Polen, siehe www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/europa/zusammenarbeit-staaten/weimarer-dreieck-node, 14.9.2023) überlassen.

60 Referenzen wiederum bei Rose, in: Di Fabio (Hrsg.), S. 63 ff.

von Rat und Kommission. Vor allem aber das Einstimmigkeitsprinzip (Art. 31 Abs. 1 EUV) führt oft zu Handlungsunfähigkeit.⁶¹

Hier bieten sich zwei diametral entgegengesetzte Reformoptionen an. Einmal ließe sich der noch immer intergouvernemental strukturierte Politikbereich vereinsamen, in ein System qualifizierter Mehrheitsentscheidungen überführen und so schrittweise eine Sicherheits- und Verteidigungsunion ausbauen.⁶² Es kursiert aber auch die Idee, die Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik wieder aus den EU-Strukturen herauszulösen, so größere Verantwortungsklarheit zu schaffen und den Mitgliedstaaten weitgehend eigenständige Gestaltungsspielräume zurückzugeben.⁶³ Beide Optionen erscheinen nicht sonderlich wahrscheinlich, die vollständige Rückführung noch weniger als der große Integrationswurf. Die Grundlagen vor allem der GSVP wurden schon zur Jahrtausendwende gelegt und mit dem Vertrag von Lissabon, durchaus konstitutionellen Impulsen folgend, institutionell noch einmal maßgeblich verdichtet. Für die EU-Globalstrategie 2016 ist die Stärkung der GSVP ein Kernanliegen,⁶⁴ konsequent fortgeführt und noch ausgebaut im strategischen Kompass von 2022.⁶⁵ Vor allem aber stünde ein Rückzug aus der Verteidigungs- und Sicherheitspolitik zum Selbstverständnis der Union, die sich selbst als Avantgarde eines liberal-demokratischen Multilateralismus sieht,⁶⁶ in schwer erträglichem Widerspruch – und politisch klug wäre er gewiss auch nicht.

Wahrscheinlicher sind, ganz im Sinne des die Integrationsgeschichte insgesamt prägenden „piecemeal engineering“ (K. Popper), einzelne Reformschritte, wie sie der eben und einleitend zitierte „Strategische Kompass“ andeutet: eine gemeinsame Risikoanalyse, eine schrittweise Verschiebung von Kompetenzen hin auf die EU. Stärker als viele seiner Vorgängerdokumente prägt diesen „Strategischen Kompass“ ein machtpolitischer Realismus. Der Logik schrittweiser, dabei flexibler Vergemeinschaftung entspricht auch, dass 25 Mitgliedstaaten (ausgenommen ist Malta⁶⁷) am 11.12.2017, gestützt auf Art. 42 Abs. 6, 46 Abs. 2 EUV und das Protokoll Nr. 10 über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit, eine solche „Permanent Structured

61 Geiger/Kirchmair, in: Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair (Hrsg.), Art. 31 EUV, Rn. 2 ff.; Seeler, S. 89 ff.

62 Art. 21 EUV sei ein „zentraler Baustein einer horizontalen Konstitutionalisierung“, so von Arnould, in: von Arnould/Bungenberg (Hrsg.), S. 84.

63 www.swp-berlin.org/themen/dossiers/herausforderungen-der-gemeinsamen-aussen-und-sicherheitspolitik-der-eu/institutionelle-herausforderungen (14.9.2023).

64 Oben Fn. 50.

65 Oben Fn. 20.

66 Verbunden mit dem Versprechen wechselseitiger Solidarität und wechselseitigen Beistands, siehe die Beistandsklausel aus Art. 42 Abs. 7 EUV und die Solidaritätsklausel aus Art. 222 AEUV.

67 Ausgenommen war zunächst auch Dänemark. Im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine hat jedoch eine Mehrheit der Dänen in einer Volksabstimmung am 1.6.2022 für die Abschaffung des sog. Verteidigungsvorbehaltes gestimmt. Dadurch wird eine künftige Beteiligung Dänemarks an der sicherheits- und militärpolitischen Zusammenarbeit möglich, siehe https://www.eeas.europa.eu/eeas/defence-remarks-high-representative-josep-borrell-handover-ceremony-denmark%E2%80%99s-letter-notifying_en (14.9.2023).

Cooperation“ („PESCO“) etabliert haben.⁶⁸ Ursprüngliche Initiatoren waren die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich – ganz im Geiste der „strategischen Autonomie“ – Italien und Spanien im Zusammenwirken mit der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik. Der entsprechende Ratsbeschluss⁶⁹ ringt um die schwierige Balance zwischen mitgliedstaatlicher Souveränität⁷⁰ und ernstgemeinter Vergemeinschaftung im Dienste ernstzunehmender Verteidigungsfähigkeit.⁷¹ Gelingen kann diese Balance nur, wenn EU und Mitgliedstaaten gemeinsam eine „strategische Kultur“ entwickeln.⁷² Dafür notwendig ist die Abstimmung der politischen Akteure auf mitgliedstaatlicher wie unionaler Ebene über „geopolitische Interessen, Herausforderungen, Risiken und Zieldefinitionen, über einen gemeinsamen Handlungswillen sowie über die Befähigung zu gemeinsamen Handeln“.⁷³

Auf einem ganz anderen Blatt steht die Frage, ob es für eine effektive Sicherheits- und Verteidigungsunion einer europäischen Armee bedarf. U.a. der ehemalige Kommissionspräsident *Jean-Claude Juncker* hatte sie ins Gespräch gebracht⁷⁴. Noch deutlicher wurde Frankreichs Präsident *Emmanuel Macron* in seiner vielbeachteten Sorbonne-Rede: „Europa soll auf dem Gebiet der Verteidigung selbstständig handlungsfähig sein. [...] Zu Beginn des kommenden Jahrzehnts sollte Europa über eine gemeinsame Einsatztruppe, einen gemeinsamen Verteidigungshaushalt und eine gemeinsame Handlungsdoktrin verfügen.“⁷⁵ Ob eine solche – schrittweise einzurichtende – europäische Armee auf gegenwärtiger Vertragsgrundlage möglich wäre oder einer Vertragsänderung bedürfte, hängt stark von deren Ausgestaltung ab.⁷⁶ Solange die Mitgliedsstaaten die Verfügungsgewalt über ihre jeweiligen Streitkräfte behalten und nur an einen koordinierten europäischen Einsatz gedacht wäre, würden die vorhandenen Ermächtigungsgrundlagen genügen. Die Koordination

68 *Bieber/Epiney/Haag/Kotzur*, § 38, Rn. 3.

69 B Rat 2017/2315, ABL L 331/2017, 57 (insbesondere Anlage I „Grundsätze der SSZ“). Zur Bewertung siehe die Empfehlung des Rates vom 14.5.2019, ABL C 166/2019, 1.

70 Der Beschluss sei freiwillig und berühre als solcher „die nationale Souveränität oder den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten“ nicht.

71 „(...) bindende Verpflichtungen“.

72 *Rose*, in: Di Fabio (Hrsg.), S. 54 ff.

73 Ebd., S. 68.

74 Im Sommer 2016 argumentierte er: „Die Vorstellung [...] als ob die Amerikaner bis ans Ende der Tage für die Sicherheit der Europäer sorgen, die sollte man schnellstens vergessen [...]. Das müssen wir schon selbst tun, und deshalb brauchen wir einen neuen Anlauf [...] bis hin zum langfristigen Ziel der Errichtung einer europäischen Armee“, vgl. die Europa-Rede von Präsident *Jean-Claude Juncker* bei der KAS, Berlin, 9. November 2016, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/SPEECH_16_3654, und seine Rede zur Lage der Union 2017, Brüssel, 13. September 2017, http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-17-3165_de.htm (beide 14.9.2023).

75 *Macron*, Rede an der Sorbonne, Paris, 26. September 2017, abrufbar unter: <https://de.ambafrance.org/Initiative-fur-Europa-Die-Rede-von-Staatspräsident-Macron-im-Wortlaut> (14.9.2023).

76 *Groß/Weigel*, Sicherheit und Frieden 2009, S. 60 ff.; *Dembinski/Peters*, PRIF Report 2018/1, S. 2; vgl. schließlich auch das Reflexionspapier über die Zukunft der Europäischen Verteidigung, COM (2017) 315 final, Brüssel, 7.6.2017. Vgl. in diesem Zusammenhang auch *Stein*, NZWehrr 1998, S. 143 ff.; *ders.*, in: Tomuschat (Hrsg.), S. 53 ff.

wäre freilich mehr als komplex und das je konkrete Ausscheren auch nur eines beteiligten Mitgliedstaates könne die gesamte Unternehmung gefährden.⁷⁷ Eine „echte“ europäische Armee unter unionalem Oberkommando und auf Grundlage unionaler Entscheidungskompetenzen würde eine weiterreichende vertragliche Ermächtigung erfordern. Ganz abgesehen von den vielfachen Schwierigkeiten praktischer Umsetzung (von der Ausbildung bis zur Kooperation in der Rüstungsindustrie⁷⁸), ist es wenig wahrscheinlich, dass die Mitgliedstaaten zu einem so weitreichenden Souveränitätsverzicht bereit und dieser den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern vermittelbar wäre. Der Einsatzbefehl, mit dem immer existentielle Fragen von Leben und Tod verbunden sind, läge dann nämlich nicht mehr in mitgliedstaatlicher Hand und müsste nicht mehr von mitgliedstaatlichen, sondern allenfalls vom Europäischen Parlament(en) verantwortet werden.⁷⁹ Schließ sei daran erinnert, dass jede Variante einer Europäischen Armee ohne eine hinreichende finanzielle Ausstattung von vornherein zum Scheitern verurteilt wäre. Der Brexit mit dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der unionalen Verteidigungsarchitektur verschärft das Problem nur noch.

E. Ein vorläufiger Schlusspunkt: Vom konstruktiven Umgang mit der „offenen Finalität“ einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungsunion

Die Sicherheitsunion ist weder bloße Chimäre noch europäische Verfassungswirklichkeit: Für erstere ist sie institutionell längst zu stark verdichtet und strategisch-operativ, gerade mit dem Strategischen Kompass 2022, zukunftsfähig aufgestellt. Für letztere fehlen ihr – von den Kompetenzen bis hin zu Mehrheitsentscheidungen – der institutionelle Unterbau und die davon abhängigen strategisch-operativen Kapazitäten. Dieses unionstypische „Weder-Noch“ hinterlässt bei vielen der maßgeblichen Akteure von der Politik über die Wissenschaft bis hin zur Zivilgesellschaft ein wachsendes Unbehagen und befeuert manch antieuropäische Ressentiments. Und doch hat sich diese Welt der „In-Betweens“ für die Union als ein belastbarer, gerne mit dem Begriff der „offenen Finalität“⁸⁰ beschriebener Aggregatzustand erwiesen. Er eröffnet nämlich, ohne die Autorität des verbindlichen Rechtsrahmens in Frage zu stellen,⁸¹ Raum für politisches Gestalten, d.h. streitige politische Aushandlungsprozesse.⁸² Diese Kulturtechnik jeder lebendigen Demokratie muss sich die Union, die allzu lange einer funktionalistisch-technokratischen Integrationslogik folgte und darüber ihre eigene politische Öffentlichkeit vergessen hat, erst noch erarbeiten. Den mit der Genese einer Verteidigungsunion notwendig verbundenen Streit gilt es konstruktiv zu nutzen und an den hier skizzierten Parametern (hinrei-

77 Siehe *Dembinski/Peters*, PRIF Report 2018/1, S. 9.

78 Ebd., S. 16; vgl. auch *Stein*, La Coopération Franco-Allemande en Europe à l'Aube du XXI^e Siècle, S. 171 ff.

79 Siehe oben Fn. 24.

80 *Classen*, in: Hatje/Müller-Graff (Hrsg.).

81 *Stein*, in: Stein (Hrsg.), S. 53 ff.

82 *Wiener*.

chende institutionelle Ausgestaltung, klare strategische Ziele, offener Diskurs über das Verhältnis von Werten, Interessen und Notwendigkeiten, langfristige Finanzierung etc.) zu orientieren. Für die „normative power“ und Friedensmacht Europa bleibt die schmerzvolle, aber notwendige Erkenntnis: „Bedingt abwehrbereit“⁸³ ist nicht genug.

Bibliographie:

- ACKERMAN, BRUCE, *We the People. Foundations*, Cambridge, 1991
- ACKERMAN, BRUCE, *Transformative Appointments*, Harvard Law Review, 1988, Jg. 101, Heft 6, S. 1164–1184
- AMSTERDAM, ANTHONY G.; BRUNER, JEROME, *Minding the Law*, Cambridge, 2000
- ARNAULD, ANDREAS von, *Das System der Europäischen Außenbeziehungen*, in: Arnauld, Andreas von; Bungenberg, Marc (Hrsg.), *Europäische Außenbeziehungen*, Enzyklopädie Europarecht, Band 12, 2. Auflage, Baden-Baden, 2022, S. 43–124
- BARCZAK, TRISTAN, *Der nervöse Staat*, 2. Auflage, Tübingen, 2021
- BECK, ULRICH, *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne*, Berlin, 1986
- BEHRMANN, ROLAND; HUNEKE, FRIEDRICH; OPPERMAN, JULIA (Hrsg.), *Zeitenwende '45 – Aufbruch in ein neues Europa*, Frankfurt, 2021
- BELL, Derrick, *The Power of Narrative*, Legal Studies Forum, 1999, Jg. 23, Heft 3, S. 315–348
- BIEBER, ROLAND; EPINEY, ASTRID; HAAG, MARCEL; KOTZUR, MARKUS (Hrsg.), *Die Europäische Union. Europarecht und Politik*, 14. Auflage, Baden-Baden, 2021
- CALLIESS, CHRISTIAN, *Europa als Wertegemeinschaft – Integration und Identität durch europäisches Verfassungsrecht?*, JuristenZeitung, 2004, Jg. 59, Heft 21, S. 1033–1045
- CLASSEN, CLAUS DIETER, *Zur offenen Finalität der europäischen Integration*, in: Hatje, Armin; Müller-Graff, Peter-Christian (Hrsg.), *Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht*, Band 1, 2. Auflage, Baden-Baden, 2022, S. 2089–2140
- DEMBINSKI, MATTHIAS; PETERS, DIRK, *Eine Armee für die Europäische Union? Europapolitische Konzeptionen und verteidigungspolitische Strukturen*, PRIF Report 2018/1, Frankfurt am Main, 2018

83 In Anspielung an die Titelseite des Spiegel vom 10.10.1962. Der Beitrag zum Verteidigungskonzept der Bundeswehr sollte die berühmte „Spiegelfärbung“ auslösen.

- DEPO, BOGDANA, *Goliath versus Goliath. EU Democracy Promotion in the Eastern Neighbourhood and Russia's Alternative Agenda*, Baden-Baden, 2019
- DI FABIO, UDO (Hrsg.), *Die Selbstbehauptung Europas. Zwischen Verfassungsidentität und strategischer Autonomie*, Tübingen, 2022
- GANDER, HANS-HELMUT; PERRON, WALTER; POSCHER, RALF; RIESCHER, GISELA; WÜRTENBERGER, THOMAS (Hrsg.), *Resilienz in der offenen Gesellschaft*, Baden-Baden, 2012
- GEIGER, RUDOLF; KHAN, DANIEL-ERASMUS; KOTZUR, MARKUS; KIRCHMAIR, LANDO (Hrsg.), *EUV/AEUV*, 7. Auflage, München, 2023
- GEPPERT, DOMINIK, *Ein Europa, das es nicht gibt: Die fatale Sprengkraft des Euro*, München, 2013
- GÖLER, DANIEL; STRATENSCHULTE, ECKART D. (Hrsg.), *Norm- und Regeltransfer in der europäischen Außenpolitik*, Schriftenreihe des Arbeitskreises Europäische Integration e.V., Band 99, Baden-Baden, 2018
- GROSS, JÜRGEN; WEIGL, ANDREAS, *Fernziel: Europäische Armee: Ein Papier aus der Kommission „Europäische Sicherheit und Zukunft der Bundeswehr“ am Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH)*, Sicherheit und Frieden, 2009, Jg. 27, Heft 1, S. 60–62
- GSTÖHL, SIEGLINDE, *Models of External Differentiation in the EU's Neighbourhood: An Expanding Economic Community?*, Journal of European Public Policy, 2015, Jg. 22, S. 854–870
- HÄBERLE, PETER, *Fünf Krisen im EU-Europa – Weltweite Implikationen, Möglichkeiten und Grenzen der Verfassungstheorie für Europa*, Archiv des Völkerrechts, 2015, Jg. 53, Heft 4, S. 409–423
- HÄBERLE, PETER, *Verfassung als öffentlicher Prozess*, 3. Auflage, Berlin, 1998
- HÄBERLE, PETER, *Verfassungslehre als Kulturwissenschaft*, Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 436.2, 2. Auflage, Berlin, 1998
- HÄBERLE, PETER, *Gemeineuropäisches Verfassungsrecht*, Europäische Grundrechte-Zeitschrift, 1991, S. 261–274
- HÄBERLE, PETER, *Kommentierte Verfassungsrechtsprechung*, Königstein, 1979
- HALTERN, ULRICH, *Europarecht und das Politische*, Tübingen, 2005
- HAMILTON, DANIEL S.; KIRCHHOF, GREGOR; RÖDDER, ANDREAS (Hrsg.), *Zeitenwende? Zur Selbstbehauptung der Europäischen Union in einer neuen Welt*, Tübingen, 2022
- HESSE, JOACHIM JENS; SCHUPPERT, GUNNAR FOLKE; HARMS, KATHARINA (Hrsg.), *Verfassungsrecht und Verfassungspolitik in Umbruchsituationen*, Baden-Baden, 1999
- JOAS, HANS; WIEGANDT, KLAUS, *Die kulturellen Werte Europas*, Bundeszentrale für politische Bildung, 2005

- KAMMEL, ARNOLD *Verteidigungspolitische Konklusionen. Europas Sicherheitsordnung im Umbruch*, in: Bundesministerium für Landesverteidigung (HRSG.), *Sicher. Und morgen? Risikolandschaft Österreich*, 2022, S. 46 ff.
- KELLNER, ANNA MARIA, *Zum Erfolg verdammt? Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU ein Jahr nach der Globalen Strategie*, *Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik*, 2018, Jg. 1, S. 1–11
- KOTZUR, MARKUS, *Die Präambel, die Artikel zu den Werten und Zielen der Europäischen Union*, in: Niedobitek, Matthias; Zemánek, Jiří (Hrsg.), *Continuing the European Constitutional Debate*, *Chemnitzer Europastudien*, Berlin, 2008, Band 7, S. 187–208
- KOTZUR, MARKUS, *Souveränitätsperspektiven: entwicklungsgeschichtlich, verfassungsstaatlich, staatenübergreifend betrachtet*, *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart*, 2004, Band 52, S. 197 ff.
- LAVENEX, SANDRA; SCHIMMELFENNING, FRANK, *EU Rules beyond EU Border: Theorizing External Governance in European Politics*, *Journal of European Public Policy*, 2009, Jg. 16, Heft 6, S. 791–812
- LEWINSKI, KAI von (Hrsg.), *Resilienz des Rechts*, *Schriften zum Katastrophenrecht*, Band 10, Baden-Baden, 2016
- LUDWIGS, MARKUS; SCHMAHL, STEFANIE (Hrsg.), *Die EU zwischen Niedergang und Neugründung: Wege aus der Polykrise*, Baden-Baden, 2020
- MANDRY, CHRISTOF, *Europa als Wertegemeinschaft*, *Denkart Europa*, Band 9, Baden-Baden, 2009
- NETTESHEIM, MARTIN, „Gegründet auf Werten...“: *Das Narrativ der Wertegemeinschaft und der Sanktionsmechanismus des Art. 7 EUV*, in: Franzius, Claudio; Mayer, Franz; Neyer, Jürgen (Hrsg.), *Die Neuerfindung Europas*, Baden-Baden, 2019, S. 91–110
- NYE JR., JOSEPH S., *Soft Power: The Means to Success in World Politics*, New York, 2005
- PAVČNIK, MARIJAN, *Bewährung von Recht in gesellschaftlichen Umbrüchen: unter besonderer Berücksichtigung der Situation in Slowenien*, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, 2000, Jg. 86, S. 553–568
- PEDI, REVECCA, *The (Small) State of the Union: Assessing the EU's Ability to Implement its Global Strategy*, *New Perspectives: Interdisciplinary Journal of Central & East European Politics and International Relations*, 2019, Jg. 27, Heft 1, S. 43–72
- SCHMAHL, STEFANIE, *Völker- und europarechtliche Implikationen des Angriffskriegs auf die Ukraine*, *Neue Juristische Wochenschrift*, 2022, Jg. 75, Heft 14, S. 969–974
- SCHMIDT, HELMUT, *Die Selbstbehauptung Europas. Perspektiven für das 21. Jahrhundert*, 2. Auflage, Berlin, 2004

- SEELER, HANS-JOACHIM, *Geschichte und Politik der Europäischen Integration*, Schriftenreihe des Europa-Kollegs Hamburg zur Integrationsforschung, Band 55, Baden-Baden, 2008
- SKOURIS, VASSILIOS, *Demokratie und Rechtsstaat: Europäische Union in der Krise*, München, 2018
- SKOURIS, VASSILIOS, *Die Europäische Union als Rechts- und Wertegemeinschaft*, Bitburger Gespräche in München, 2016, S. 149–166
- SMITH, KAREN E., *The Use of Political Conditionality in the EU's Relations with Third Countries: How Effective*, *European Foreign Affairs Review*, 1998, Jg. 3, Heft 2, S. 253–274
- STEIN, TORSTEN; VON BUTTLAR, CHRISTIAN; KOTZUR, MARKUS, *Völkerrecht*, 15. Auflage, München, 2013
- STEIN, TORSTEN, *Ceterum censeo: „Die Bundeswehr ist ein Parlamentsheer“*, *Zeitschrift für Europarechtliche Studien*, 2009, Jg. 12, Heft 4, S. 681–686
- STEIN, TORSTEN, *Militärische Operationen der Europäischen Union*, in: Klein, Eckart; Pieper, Stefan; Ress, Georg (Hrsg.), *Rechtsstaatliche Ordnung Europas: Gedächtnisschrift für Albert Bleckmann*, München, 2007, S. 389–400
- STEIN, TORSTEN, *European and German Security Policy and International Terrorism*, *International Law Studies*, 2006, Jg. 81, Heft 1, S. 31–51
- STEIN, TORSTEN, *European and German Security Policy, Especially Border Controls, with Regard to International Terrorism*, *Israel Yearbook on Human Rights*, 2005, Jg. 35, S. 231–249
- STEIN, TORSTEN, *Sicherheits- und Verteidigungspolitik nach der geplanten EU-Verfassung – nur virtuell?*, Veröffentlichungen des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, Band 154, 2005, S. 179 ff.
- STEIN, TORSTEN, *La Coopération Militaire et Militaro-Industrielle sur le Plan Bilatéral et Multilateral*, *La Coopération Franco-Allemande en Europe à l'Aube du XXIe Siècle*, Presses Universitaires d'Aix-Marseille, 1998, S. 171 ff.
- STEIN, TORSTEN, *Rechtsformen multinationaler Verbände*, *Neue Zeitschrift für Wehrrecht*, 1998, Jg. 40, Heft 4, S. 143–151
- STEIN, TORSTEN, *Rechtsfragen des Eurokorps und der deutsch-französischen Brigade*, in: Tomuschat, Christian (Hrsg.), *Rechtsprobleme einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik*, *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht*, Band 36, 1997, S. 53–68
- STEIN, TORSTEN, *Außenpolitisch motivierte (Wirtschafts-) Sanktionen der Europäischen Union – nach wie vor eine rechtliche Grauzone?*, *Festschrift für Rudolf Bernhardt*, 1995, S. 1129 ff.
- STEIN, TORSTEN, *Bundeswehreinsatz im Rahmen von NATO-, EU- bzw. VN-Militäraktionen*, *Juristische Ausbildung*, 1995, S. 254–262

- STEIN, TORSTEN, *Das Zusammenspiel von Mitgliedstaaten, Rat und Kommission bei der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union*, Die Organe der Europäischen Union im Spannungsfeld zwischen Gemeinschaft und Zusammenarbeit, Baden-Baden, 1995, S. 69–81
- STEIN, TORSTEN, *The Legal Framework of the European Security Policy*, Proceedings of the ASIL Annual Meeting, Jg. 89, Cambridge, 1995, S. 525–529
- STEIN, TORSTEN, *Die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union unter besonderer Berücksichtigung der Sanktionsproblematik*, Schriftenreihe des Forschungsinstitutes für Europarecht der Karl-Franzens-Universität, Band 5, Graz, 1993, S. 44 ff.
- STEIN, TORSTEN, *Gemeinsame europäische Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik*, Politische Studien, 1992, Jg. 43, S. 66–81
- STEIN, TORSTEN, *Neue Souveränität und internationale Einbindungen – Der verfassungs- und internationalrechtliche Rahmen für eine Neugestaltung deutscher Sicherheitspolitik*, in: Elsner, Fred W. (Hrsg.), *Neue Herausforderungen an die Sicherheitspolitik des vereinten Deutschland*, 1992, S. 43 ff.
- STEIN, TORSTEN, *External Security and Military Aspects of German Unification*, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1991, Jg. 51, S. 451–469
- STEIN, TORSTEN, *Landesverteidigung und Streitkräfte im 40. Jahr des Grundgesetzes*, in: Hailbronner, Kai; Ress, Georg; Stein, Torsten (Hrsg.), *Staat und Völkerrechtsordnung*, Festschrift für Karl Doehring, 1989, S. 935 ff.
- STEIN, TORSTEN, *North America's Contribution to NATO and Europe's Future Role*, in: Dallmeyer, Dorinda G. (Hrsg.), *Conflict Resolution and the Future of NATO: The Canada-United States Experience*, 1989, S. 71 ff.
- STEIN, TORSTEN, *Die Autorität des Europäischen Gemeinschaftsrechts*, in: Stein, Torsten (Hrsg.), *Die Autorität des Rechts*, Referate und Diskussionsbeiträge eines Kolloquiums aus Anlass des 65. Geburtstages von Karl Doehring, 1985, S. 53–76
- VOSSKUHLE, ANDREAS, *Die Idee der Europäischen Wertegemeinschaft*, Köln, 2018
- VOSSKUHLE, ANDREAS; WISCHMEYER, THOMAS, *Der Jurist im Kontext. Peter Häberle zum 80. Geburtstag*, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, 2015, Jg. 63, Heft 1, S. 401–428
- WALTER, CHRISTIAN, *Der Ukraine-Krieg und das wertebasierte Völkerrecht*, Juristen-Zeitung, 2022, Jg. 77, S. 473–481
- WHITMAN, RICHARD (Hrsg.), *Normative Power Europe: Empirical and Theoretical Perspectives*, Basingstoke, 2011
- WIENER, ANTJE, *A Theory of Contestation*, Springer Briefs in Political Science, 2014

WINTERHOFF, CHRISTIAN, *Zeitenwende*, Juris – die Monatszeitschrift (JM),
2022, Heft 4, S. 133